

# Stiftung „Wirtschaft und Erziehung“

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Wirtschaft und Erziehung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der wirtschaftsberuflichen Bildung auf allen Gebieten, einschließlich der Lehrerbildung.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - Unterstützung wissenschaftlicher Projekte zur Weiterentwicklung des wirtschaftsberuflichen Schulwesens
  - Durchführung von Hochschulkonferenzen, die sich mit dem wirtschaftsberuflichen Schulwesen, der Aus- und Weiterbildung und der Lehrerbildung befassen
  - Förderung und Durchführung von Tagungen, Kongressen und Seminaren zur wirtschaftsberuflichen Bildung
  - Vergabe von Preisen zur Förderung von innovativen wirtschaftsberuflichen Projekten und Entwicklungen
  - Unterstützung von Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen, die dem Zweck der Stiftung dienen
  - Vergabe von Stipendien, die dem Zweck der Stiftung dienen
  - Herausgabe und Förderung von Publikationen, die dem Zweck der Stiftung dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen sind möglich und bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

#### **§ 5 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Der Stifter Manfred Weichhold gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Der Bundesverband der Lehrer an Wirtschaftsschulen erhält auf Dauer seiner rechtlichen Existenz das Recht, ein Vorstandsmitglied zu bestellen oder abzuberufen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (3) Scheidet der Stifter Manfred Weichhold aus dem Vorstand aus, oder nimmt der Bundesverband der Lehrer an Wirtschaftsschulen sein Recht nach Absatz 1, Satz 4, nicht wahr, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.  
Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens sieben natürlichen Personen, die von den Stiftern berufen werden. Der Bundesverband der Lehrer an Wirtschaftsschulen e.V. erhält das Recht, zwei Personen aus dem Hauptvorstand des Verbandes in das Kuratorium zu entsenden.

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wacht nach dem Ausscheiden des bzw. der Stifter aus dem Vorstand über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks und beschließt das Arbeitsprogramm.  
Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen seiner Mitwirkung.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Kuratorium vorzulegen. Es entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 10 Beschlussregelung**

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Kuratorium) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Unter den in Abs. (1) genannten Voraussetzungen können Vorstand und Kuratorium auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- (3) Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.
- (4) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand / Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (5) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die es in einer dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts einzuholen.

Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

Karlsruhe, den 10. Oktober 2002

Manfred Weichhold, OStD